



Statuten des Fischereivereins Chur

Gegründet am 2. November 1902

4. Überarbeitung vom 27. Oktober 2017



**Fischereiverein
Chur**



Statuten des Fischereivereins Chur

Gegründet am 2. November 1902

Die im Folgenden aufgeführten Personen und Funktionen können immer sowohl von weiblichen wie auch männlichen Mitgliedern besetzt werden und sind daher ohne geschlechtliche Zuordnung zu verstehen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- a) Der "Fischereiverein Chur" (FVC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Chur.
- b) Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und bildet eine Sektion des kantonalen Fischereiverbandes Graubünden (KFVGR) oder einer anderen Dachorganisation.

Art. 2

Der Fischereiverein Chur bezweckt basierend auf den Zielen des kantonalen Fischereiverbandes und dem Leitbild des Vereins:

- a) Die Erhaltung der Patentfischerei im Kanton Graubünden;
- b) die nachhaltige Förderung und Pflege des Fischbestandes in den öffentlichen Gewässern mittels zweckdienlicher Massnahmen wie zum Beispiel der Aufzucht oder dem Laichfischfang;
- c) den Schutz der Gewässer und die Bekämpfung sämtlicher, der Fischerei abträglichen Einflüsse;
- d) die Förderung der Jungfischer sowie die Pflege der Kameradschaft im Verein.



II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern;
 - b) Ehrenmitgliedern;
 - c) Ehrenpräsident;
 - d) Veteranen;
 - e) Passivmitgliedern.
- a) Als Aktivmitglieder können dem Verein Personen angehören, welche nach den Vorgaben des bündnerischen Fischereigesetzes zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind und sich zu den Statuten des Vereins bekennen.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Aktivmitglieder ernannt werden, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sollen 40 Jahre und älter sowie mindestens 10 Jahre aktiv im Vorstand tätig gewesen sein. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen jenen der Aktivmitglieder mit der Ausnahme, dass sie einen reduzierten Jahresbeitrag zu entrichten haben.
- c) Zum Ehrenpräsidenten kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein ehemaliger Präsident ernannt werden, der sich in langjähriger Tätigkeit und in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht hat. Er hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Es kann nur ein Ehrenpräsident aktiv im Amt sein. Der Ehrenpräsident ist von der Beitragspflicht befreit, ansonsten sind die Rechte und Pflichten analog derer eines Aktivmitglieds.
- d) Zu Veteranen werden Aktivmitglieder ernannt, welche dem Verein während 25 Jahren ununterbrochen angehören und im vergangenen Vereinsjahr das 60. Altersjahr erreicht haben. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen jenen der Aktivmitglieder, mit der Ausnahme, dass sie einen reduzierten Jahresbeitrag zu entrichten haben. Die Ernennung erfolgt durch den kantonalen Verband.
- e) Als Passivmitglieder können dem Verein Personen angehören, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen, die Fischerei aber nicht ausüben. Passivmitglieder haben einen reduzierten Jahresbeitrag zu entrichten.



Art. 4

Zur Bestreitung der Vereinsauslagen wird von allen Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe jährlich durch die Generalversammlung festzulegen ist.

Art. 5

Eintritts- oder Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen. Über die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder während des Jahres entscheidet der Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung. Die Rechte und Pflichten entstehen nach der definitiven Aufnahme und der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Mitglieder, welche den Verpflichtungen gegenüber dem Verein und dessen Statuten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins durch ihr Verhalten schaden, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Bei Nichtbezahlung des jährlichen Vereinsbeitrages erfolgt eine einmalige Mahnung. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, so erfolgt die automatische Streichung aus der Mitgliederliste.

Art. 7

Stimm- und wahlberechtigt sind Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Veteranen, wobei Aktivmitglieder mindestens das 14. Altersjahr erreicht haben müssen. Passivmitglieder erhalten das Stimm- sowie Wahlrecht und verfügen über dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, wenn sie als Vereinsorgane oder Vertreter gewählt werden.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung als oberstes Vereinsorgan;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.



Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäss den Statuten und kann Kommissionen einsetzen sowie deren Aufgaben oder Kompetenzen festlegen, so zum Beispiel die Technische Kommission (TK), die für den Betrieb der Aufzuchtanlage in Clugin verantwortlich ist. Der Vorstand ist ab mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 9

Die Einladung zur Generalversammlung mit den Traktanden erfolgt mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich an jedes Mitglied.

Wünschen mehr als ein Fünftel der Mitglieder oder die relative Mehrheit des Vorstandes eine ausserordentliche Generalversammlung, so wird diese durch den Vorstand mit entsprechenden Traktanden gemäss Art. 10 ff. dieser Statuten organisiert.

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet und ist, unter Berücksichtigung der Statuten, für folgende Geschäfte, zuständig:

- a) Wahl der Stimmzähler;
- b) Genehmigung des GV-Protokolls;
- c) Genehmigung der Jahresberichte (Präsident, Kassier, Revisoren und Technische Kommission);
- d) Wahlen für eine jeweils zweijährige Amtsdauer ohne Amtszeitbeschränkung:
 - des 3 bis 6-köpfigen Vorstandes. Zwingend sind der Präsident, der Aktuar und der Kassier. Fakultativ sind maximal 3 Beisitzer mit Stimmrecht (z.B. TK-Chef);
 - der Rechnungsrevisoren;
 - der Mitglieder allfällig eingesetzter Kommissionen (der Vorsitzende ist immer gleichzeitig Beisitzer im Vorstand);
 - von Stellvertretungen und Delegierten.

Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode gilt die Wahl für den Rest der Amtszeit.

- e) Mutationen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern);
- f) Ehrungen und Ernennungen;
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- h) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge;



- i) Jahresprogramm;
- j) Varia.

Bei den Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten. Die Generalversammlung kann über Anträge von Vereinsmitgliedern nur dann beschliessen, wenn diese dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich zur Vorberatung übergeben werden. Andernfalls kann deren Behandlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 11

Die Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.

Bei Abstimmungen ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten. Die Delegierten für die nächste kantonale Delegiertenversammlung werden von der Generalversammlung bestimmt. Die Delegierten verpflichten sich, den Fischereiverein Chur an der Delegiertenversammlung des KVVGR zu vertreten.

Art. 12

Der Präsident leitet die Generalversammlung, vertritt gemeinsam mit dem Vorstand den Verein nach Aussen und überwacht die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse. Er führt kollektiv, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 13

Das Amt des Vizepräsidenten wird von einem Vorstandsmitglied ausgeübt. Er hat den Präsidenten in seinen Funktionen zu unterstützen und ihn nötigenfalls zu vertreten.

Art. 14

Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder:

- a) Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und legt per Stichtag die abgeschlossene Jahresrechnung der Generalversammlung vor. Er führt die Mitglieder-datenbank und erledigt weitere organisatorische Aufgaben.
- b) Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er unterstützt den Vorstand in organisatorischen Aufgaben.



- c) Die Beisitzer rekrutieren sich insbesondere aus den Kommissionschefs. Sie unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen und erledigen allenfalls weitere, vom Präsidenten zugewiesene, Aufgaben.

Art. 15

Die Rechnungsrevisoren haben das Kassa- und Rechnungswesen zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 16

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

IV. Finanzen

Art. 17

Die Vereinskasse wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und basiert auf:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens;
- c) den Subventionen;
- d) dem Ertrag aus allfälligen Veranstaltungen;
- e) freiwilligen Zuwendungen.

Art. 18

Aus der Vereinskasse werden dem Zweck des Vereins dienliche Ausgaben bestritten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Begehren um Revision gegenwärtiger Statuten bedürfen eines Zweidrittelmehrheits-Beschlusses durch die Generalversammlung.



Art. 20

- a) Ein Austritt als Sektion aus dem kantonalen Fischereiverband Graubünden kann nur mit der Zustimmung der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- b) Eine Auflösung des Vereins bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung. Das vorhandene Vereinsvermögen ist in einem solchen Falle beim kantonalen Fischereiverband oder einer anderen Dachorganisation zu deponieren, bis sich ein neuer Verein mit gleichen Zwecken und Zielen konstituiert hat. Demselben sind alsdann die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

Art. 21

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 27. Oktober 2017 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Die Statuten vom 31. Oktober 2003 und die weiteren ergänzenden Protokollbeschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Chur, den 27. Oktober 2017

Für den Fischereiverein Chur








Der Präsident:
Conradin Knupfer

Der Vizepräsident / TK-Chef:
Christoph Wittmann



Anhang

Leitbild Fischereiverein Chur

-  Wir sind DER attraktive Churer Fischereiverein.
-  Bei uns stehen das Interesse an einer naturnahen Fischerei und das gemeinsame Ausüben unseres Hobbys im Mittelpunkt.
-  Wir geben unser Wissen und unsere Erfahrung an die kommende Generation weiter.
-  Wir fördern die Aus- und Weiterbildung der Jugend.
-  Unser aktiver Beitrag für die Umwelt dient dem Lebensraum Wasser.
-  Die Fischeaufzucht und Hege, die wir unterstützen und betreiben, fördert eine attraktive Fischerei.
-  Wir fördern die Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen der Fischerei.

